

Gesellschaftsvertrag

der

**Henneberg-Kliniken-
Betriebsgesellschaft mbH**

Inhaltsübersicht

I. Firma, Sitz, Zwecke und Gegenstand

- § 1 Rechtsform, Firma und Sitz
- § 2 Zwecke und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft
- § 3 Selbstlosigkeit

II. Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Dauer der Gesellschaft
- § 6 Stammkapital und Stammeinlagen

III. Organe

- § 7 Organe der Gesellschaft

IV. Geschäftsführung

- § 8 Geschäftsführer
- § 9 Geschäftsführung und Vertretung

V. Aufsichtsrat

- § 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 11 Vorsitz im Aufsichtsrat
- § 12 Einberufung von Sitzungen
- § 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates
- § 14 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates
- § 15 Vergütung

VI. Gesellschafterversammlung

- § 16 Rechte der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung
- § 17 Unterhalten von Beteiligungen
- § 18 Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

VII. Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

- § 19 Planung und Berichterstattung
- § 20 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

VIII. Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

- § 21 Schlussbestimmungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung

ENTWURF

I. Firma, Sitz, Gegenstand und Zwecke

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Sie führt die Firma:

Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH

3. Der Sitz der Gesellschaft ist Hildburghausen.

§ 2

Zwecke und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege
 - die Förderung der Altenhilfe
 - die Förderung der Berufsbildung
3. Den Satzungszweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Förderung der Wohlfahrtspflege verwirklicht die Gesellschaft insbesondere durch den Betrieb eines Klinikums in Hildburghausen, durch den die bedarfsgerechte und wohnortnahe stationäre medizinische Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Hildburghausen sichergestellt werden soll. Der Betrieb des Klinikums umfasst voll- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen sowie ambulant ärztliche, pflegerische und medizinisch-technische Leistungen.

4. Den Satzungszweck der Förderung der Altenhilfe verwirklicht die Gesellschaft insbesondere durch den Betrieb geriatrischer Einrichtungen im Landkreis Hildburghausen, durch welche die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Hildburghausen mit geriatrischen Rehabilitationsleistungen sichergestellt werden soll.
5. Die Gesellschaft betreibt vorgenannte Versorgungseinrichtungen ohne Ansehung von Geschlecht, Religion, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung oder Staatsangehörigkeit der Patienten.
6. Der Satzungszweck der Förderung der Berufsbildung wird insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung ärztlicher und nichtärztlicher Heil- und Fachberufe verwirklicht.
7. Der Satzungszweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wird durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 AO mit der steuerbegünstigten Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hildburghausen, deren Zweck ebenfalls die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege ist, verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt hierbei durch Nutzungsüberlassungen, etwa die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Einrichtungen durch die Henneberg-Kliniken-Besitzgesellschaft mit beschränkter Haftung an die Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zum Zweck des Betriebs steuerbegünstigter Zweckbetriebe im Sinne der §§ 65 AO ff., insbesondere zum Betrieb eines Krankenhauses im Sinne von § 67 AO.
8. Diese Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der REGIONED-KLINIKEN GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinikum Lichtenfels Medizinisches Versorgungszentrum GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinikum Coburg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der MVZ Klinikum Coburg GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Klinik Neustadt GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der MVZ Klinik Neustadt GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger mit der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der REGIONED Service GmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit der Medical School REGIONED GmbH oder deren steuerbegünstigtem

Rechtsnachfolger und/oder mit der REGIOMED-REHA-Klinik Masserberg gGmbH oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger unmittelbar und mittelbar verbundenen Körperschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, indem an diese für deren steuerbegünstigten Zwecke betriebsnotwendige Dienstleistungen (insbesondere Verpflegungs- und Reinigungsleistungen sowie Verwaltungs-, Logistik- Technik- und Managementleistungen) erbracht, Waren beschafft und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen werden und/oder durch Überlassen von Räumlichkeiten oder beweglichen Wirtschaftsgütern und/oder durch medizinische Kooperation wie standortübergreifenden Zentren.

9. Die Gesellschaft kann von den vorstehend genannten Unternehmen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens auch für die Gesellschaft betriebsnotwendige Dienstleistungen (insbesondere Verpflegungs- und Reinigungsleistungen sowie Verwaltungs-, Logistik-, Technik- und Managementleistungen) empfangen, Waren beschafft und/oder Gegenstände bzw. Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen bekommen und/oder medizinische Kooperation wie standortübergreifenden Zentren eingehen.
10. Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke auch, indem sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege, Erziehung und Berufsbildung im Bereich des Gesundheitswesens Mittel nach Maßgabe des § 58 Nr.1 Abgabenordnung beschafft und weiterleitet.

Dieser Zweck wird auch durch die Sammlung von Spenden verwirklicht.

11. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und unter Beachtung ihrer Gemeinnützigkeit alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dieser Zweckbestimmung mittelbar oder unmittelbar dienen. Sie ist insoweit auch berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder zu pachten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Unberührt hiervon bleiben Mittelweiterleitungen an den Gesellschafter nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Hildburghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

II. Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt Euro 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

III. Organe

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer (Geschäftsführung),

- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung

§ 8

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Die Bestellung zum Vorsitzenden kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.
2. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt dem Aufsichtsrat. Ein Geschäftsführer kann sein Amt nur schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
3. Der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt dem Aufsichtsrat. Abweichend hiervon wird die Gesellschaft bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung durch die Gesellschafter vertreten.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat.
3. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen und die

Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4. ie Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
 - c) Entscheidungen über die Gliederung des Klinikums Hildburghausen in medizinische Fachbereiche (Abteilungen)

V. Aufsichtsrat

§ 10

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat.
2. Geborenes Mitglied des Aufsichtsrats ist der Landrat des Landkreises Hildburghausen.
3. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Gesellschafter Landkreis Hildburghausen nach der Wahl des Kreistags des Landkreises Hildburghausen widerruflich bestellt. Mindestens drei der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder müssen dem Kreistag des Landkreises Hildburghausen angehören. Neben Kreistagsmitgliedern können durch den Kreistag des Landkreises Hildburghausen bis zu drei externe Sachverständige gewählt werden. Die durch den Kreistag zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates sollen die über die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde besitzen. Die externen Sachverständigen sollen über betriebswirtschaftliche Erfahrung besitzen, einschlägige Branchenkenntnisse verfügen oder den rechts- und steuerberatenden Berufen angehören.
4. Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder ist an die jeweilige Wahlperiode des Kreistags des Landkreises Hildburghausen gebunden. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören. Der bisherige Aufsichtsrat führt die Geschäfte jedoch auch nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zur vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

§ 102 Abs. 1 AktG bleibt davon unberührt.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
7. Die Einberufung der konstituierenden Aufsichtsratssitzung erfolgt durch die Geschäftsführung.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung ändern.

§ 11

Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat des Landkreises Hildburghausen. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt, wobei der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates dem Kreistag des Landkreises Hildburghausen im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 1 ThürKO angehören muss.
2. Der stellvertretende Vorsitzende ist für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt.
3. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
4. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Einberufung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist

von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform oder in elektronischer Form jedweder Art (insbesondere durch E-Mail, Chat- oder Messengerdienste oder App-Einladungen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschrift bzw. Mailadresse bzw. elektronische Empfangsmöglichkeit des jeweiligen Programms. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Aufgabe bzw. des elektronischen Versands des Einladungsschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen, z. B. bei erheblichen wirtschaftlichen Problemen der Gesellschaft oder unvorhersehbar kurzfristig einzuleitenden personellen Maßnahmen, kann der Vorsitzende die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, in elektronischer Form jedweder Art oder durch Fernkopie einladen.

2. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort, welcher auch in virtueller Form (z. B. durch Video- oder Chat- oder Telefonkonferenzen) oder in hybrider Form (d. h. durch eine Kombination von Präsenz und virtueller Form) stattfinden kann.
3. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen, insbesondere von Vertretern des Amtes für Finanzverwaltung des Landratsamtes Hildburghausen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.

§ 13

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder können bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widersprechen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Teilnahme an Sitzungen kann durch persönliche Anwesenheit während einer Präsenzversammlung oder durch Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte wie Telefon oder Computer erfolgen, wobei auch hybride Formen aus Präsenzversammlung und Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte möglich sind. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung und die Zulässigkeit

der Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte. Bei einer Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte achten die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder eigenständig in besonderer Weise auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Sitzungsverlaufs vor, während und nach ihrer Teilnahme. Über die Zulässigkeit einer Mitschrift oder eines Mitschnitts der Sitzung entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende, sofern in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nichts Anderes geregelt ist. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche oder textliche oder elektronische Beschlussfassungen sind zulässig.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung statt. Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung zu den Tagesordnungspunkten der vorangegangenen, nicht beschlussfähigen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Abs. 3 S. 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse zu überwachen, sofern er sie aus der Art des Geschäftes nicht selbst vollzieht, sowie die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Er wird dabei unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH" tätig.
7. Dulden Geschäfte bzw. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, keinen Aufschub und ermöglicht auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 1 S. 6 keine rechtzeitige Beschlussfassung, so genügt die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Dem Aufsichtsrat

sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

8. Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach S. 1, 2 und 3 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 14

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

2. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Daneben hat der Aufsichtsrat noch folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erscheinen und ihm über Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrates von Belang sein können, zu berichten. Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.
 - b) Der Aufsichtsrat kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
 - c) Der Aufsichtsrat kann Berichte nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG von der Geschäftsführung abfordern.
 - d) Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen zu den von ihr zu treffenden Entscheidungen vorlegen, insbesondere zu Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung.
 - e) Der Aufsichtsrat beschließt über den von der Geschäftsführung vorgelegten

Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung i. S. v. § 19 Abs. 1. Diese Beschlussfassung soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres erfolgen.

- f) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
 - g) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag an den Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses sowie zur Prüfung nach § 53 HGrG.
 - h) Der Aufsichtsrat prüft gemäß § 171 AktG i. V. m. § 52 GmbHG den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Ergebnisverwendung und den Geschäftsbericht und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
 - i) Dem Aufsichtsrat obliegt die Prüfung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Zur Frage der Geltendmachung der Ersatzansprüche gibt der Aufsichtsrat eine Empfehlung gegenüber den Gesellschaftern ab.
3. Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, und die Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern handelt,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Verfügung über wesentliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft, sofern deren Wert einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Wert übersteigt,
 - d) nicht im Wirtschaftsplan enthaltene Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen
 - e) Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden,
 - f) die Bestellung und der Widerruf von Prokuren

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Die §§ 394 und 395 AktG gelten analog.

§ 15 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können einen Ersatz ihrer Auslagen sowie eine Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt werden, erhalten.

VI. Gesellschafterversammlung

§ 16 Rechte der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Aufsichtsrats,
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - f) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,

- g) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen,
 - h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - i) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - j) die Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften nach § 9 Abs. 4 S. 3 Buchst. a) – c).
3. Der Landkreis Hildburghausen ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 17

Unterhalten von Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gesellschaft allein oder zusammen mit dem Landkreis Hildburghausen eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens die Anforderungen des § 74 ThürKO eingehalten werden.

§ 18

Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst. Die Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung kann durch persönliche Anwesenheit während einer Präsenzversammlung oder durch Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte wie Telefon oder Computer erfolgen, wobei auch hybride Formen aus Präsenzversammlung und Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte möglich sind. Der Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter mit dem größten Geschäftsanteil bestimmt die Form der Sitzung und die Zulässigkeit der Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte. Bei einer Teilnahme unter Zuhilfenahme elektronischer Geräte achten die Teilnehmer eigenständig in besonderer Weise auf die Wahrung der Vertraulichkeit des Sitzungsverlaufs vor, während und nach ihrer Teilnahme.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Für die Einberufung durch den Aufsichtsrat gelten § 111 Abs. 3 AktG und § 14 Abs. 1 lit. b) des

Gesellschaftsvertrages.

4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer können in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Gesellschafters zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einladen.
5. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform oder in elektronischer Form jedweder Art (insbesondere durch E-Mail, Chat- oder Messengerdienste oder App-Einladungen) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mailadresse bzw. elektronische Empfangsmöglichkeit des jeweiligen Programms. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Aufgabe bzw. des elektronischen Versands des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen können die Geschäftsführer die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, in elektronischer Form jedweder Art oder durch Fernkopie einladen.
6. Beschlüsse können auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Ein eventuelles Anfechtungsrecht bleibt unberührt.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft anzugeben sind.
8. Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anders beschließt.
9. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter. Die Gesellschafterversammlung kann über die Leitung der Versammlung etwas anderes beschließen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.

VII. Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

§ 19

Planung und Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung stellt spätestens bis zum 31.08. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einem Stellenplan

sowie einer Planbilanz auf. Der Wirtschaftsführung ist eine dreijährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen.

2. Die Unterlagen nach Abs. 1 S. 1 und 2 sind den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die an die Gesellschafter zugereichten Unterlagen nach S. 1 und 2 zu informieren, so dass der Aufsichtsrat in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
3. Die Planungen nach Abs. 1 erfolgen unter Zugrundelegung der in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmensgegenstandes und Unternehmensziele. Über die Erreichung dieser Ziele ist den Gesellschaftern jährlich zu berichten.
4. Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan sowie weitere unternehmensrelevante Kennziffern ist dem Aufsichtsrat zu seinen jeweiligen Sitzungen quartalsweise zu berichten bzw. bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschafts- bzw. Finanzplan, insbesondere bei Überschreitungen eines Zuschussbedarfes oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich ziehen können, ist unverzüglich zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn sich der Erfolgsplan eines Wirtschaftsjahres um mehr als 500.000 € verschlechtert.
5. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Liquiditätsplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen.

§ 20

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

1. In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 75a Abs. 2 ThürKO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Hildburghausen notwendig sind.
2. Dem Landkreis Hildburghausen werden die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Beauftragung zur Abschlussprüfung die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG

und die Darstellungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG in Auftrag zu geben. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer weitere Prüfungsschwerpunkte vorgeben.

3. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers haben sie den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen zugleich mit dem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses unterbreiten wollen.
4. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Darüber hinaus hat der Landkreis Hildburghausen das Recht, die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.
6. Dem Landkreis Hildburghausen und dem für ihn überörtlichen zuständigen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Insbesondere sind die Leitung des Amtes für Finanzverwaltung sowie das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Hildburghausen bzw. von diesen beauftragte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.
7. Die Geschäftsführung hat an der durch den Landkreis Hildburghausen vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 75a Abs. 2 ThürKO genannten Angaben dem Gesellschafter Landkreis Hildburghausen spätestens zum 31.08. des auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Jahres zur Verfügung stehen.

VIII. Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

§ 21

Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/undurchführbar ist bzw. eine Regelungslücke darstellt.
2. Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Beschlussniederschrift bei dem Gesellschafter/den Gesellschaftern.
3. Gerichtsstand ist Hildburghausen.
- 4.
5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen.